



Brüssel, den 29. Juni 2020
(OR. en)

9206/20

COMER 50
WTO 110
RELEX 486
UD 104
DELACT 74

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Juni 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 4164 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.6.2020 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festsetzung von Mengenschwellen für Tantalerze oder Nioberde und ihre Konzentrate, Golderze und ihre Konzentrate, Zinnoxide und -hydroxide, Tantalate und Tantalcarbide

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 4164 final.

Anl.: C(2020) 4164 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.6.2020
C(2020) 4164 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.6.2020

**zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen
Parlaments und des Rates durch Festsetzung von Mengenschwellen für Tantalerze oder
Nioberze und ihre Konzentrate, Golderze und ihre Konzentrate, Zinnoxide und
-hydroxide, Tantalate und Tantalcarbide**

{SWD(2020) 116 final}

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Anhang I der Verordnung (EU) 2017/821 (zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten; im Folgenden „Verordnung“) enthält eine Liste der Minerale und Metalle, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. In Anhang I sind außerdem bestimmte Mengenschwellen für die jährlichen Einfuhrmengen für diese Minerale und Metalle festgelegt, und die Verordnung gilt nur für Unionseinführer, die eines oder mehrere der unter die Verordnung fallenden Minerale und Metalle in jährlichen Mengen einführen, die diese Schwellen überschreiten.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung sind die Schwellen in Anhang I in einer Höhe festgesetzt, durch die sichergestellt wird, dass mindestens 95 % der gesamten in die Union eingeführten Mengen eines jeden Minerals und Metalls Gegenstand der in der Verordnung festgelegten Pflichten ist.

Zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung im Jahr 2017 gab es für fünf der in Anhang I aufgeführten spezifischen Minerale und Metalle (und damit innerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung) keine ausreichend aufgeschlüsselten Codes der Kombinierten Nomenklatur. Infolgedessen lagen für diese Minerale und Metalle keine Einfuhrdaten vor, weswegen in Anhang I noch fünf Mengenschwellen festzusetzen sind. Dabei handelt es sich um die Schwellen für i) Tantalerze oder Nioberze und ihre Konzentrate, ii) Golderze und ihre Konzentrate, iii) Zinnoxide und -hydroxide, iv) Tantalate und v) Tantalcarbide.

Um Anhang I der Verordnung zu vervollständigen, ist in Artikel 1 Absatz 4 festgelegt, dass die Kommission nach Möglichkeit bis zum 1. April 2020 und spätestens bis zum 1. Juli 2020 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung erlässt, mit dem der Anhang I durch Festlegung der Mengenschwellen für diese Minerale und Metalle geändert wird. Diese Delegierte Verordnung der Kommission (im Folgenden „Delegierte Verordnung“) ist der in Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung genannte Rechtsakt.

Um sicherzustellen, dass die für die Berechnung der noch festzusetzenden Schwellen erforderlichen Einfuhrdaten bereitgestellt werden, wurden im Wege der Verordnung fünf neue TARIC-Unterteilungen geschaffen (die den fünf Mineralen und Metallen entsprechen, für die noch keine Schwellen festgesetzt sind), für die die Zollbehörden der Mitgliedstaaten seit Inkrafttreten der Verordnung im Juni 2017 Zolldaten erhoben haben.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung werden die neuen Schwellen auf der Grundlage der Zollinformationen zu den jährlichen Einfuhrmengen, die der Kommission auf Ersuchen von den Mitgliedstaaten, aufgeschlüsselt nach Unionseinführern und nach den in Anhang I aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur, für ihre jeweiligen Hoheitsgebiete zur Verfügung gestellt werden, festgesetzt. In Artikel 18 ist ferner festgelegt, dass für die Berechnung der Schwellen derselbe vorgenannte 95 %-Grundsatz gilt und dass sich die Kommission zu diesem Zweck auf die von den Mitgliedstaaten für die zwei vorhergegangenen Jahre (d. h. für die Jahre 2018 und 2019 für die Zwecke dieser Delegierten Verordnung) zur Verfügung gestellten Informationen über die Einfuhren pro Unionseinführer stützt.

Die im Anhang dieser Delegierten Verordnung aufgeführten spezifischen Schwellen wurden auf der Grundlage der Einfuhrdaten festgesetzt, die die Mitgliedstaaten von Dezember 2019

bis März 2020 bereitgestellt haben, nachdem die Kommission im November 2019 an die Ratsarbeitsgruppe „Handelsfragen“ ein förmliches Ersuchen gerichtet hatte.

2. VOR DER ANNAHME DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

Diese Delegierte Verordnung der Kommission wurde auf der Grundlage von Informationen aus und nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet. Die Konsultation der Mitgliedstaaten zur allgemeinen Ausrichtung und dem Entwurf der Delegierten Verordnung erfolgte im Rahmen der Gruppe der Sachverständigen für die verantwortungsvolle Beschaffung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold, zu deren Sitzungen auch Sachverständige des Europäischen Parlaments eingeladen werden.

Die Delegierte Verordnung der Kommission stand im Laufe des Jahres 2019 auf den Tagesordnungen aller Sitzungen der Sachverständigengruppe. Auf der Sitzung vom 19. Februar 2019 stellte die Kommission den Kontext und den grundlegenden Ansatz der Initiative vor und bat die Mitglieder der Sachverständigengruppe um Kommentare und Rückmeldungen. Im Hinblick auf die Sitzung vom 5. Juni 2019 übermittelte die Kommission den Mitgliedern der Sachverständigengruppe mit der Bitte um Stellungnahme einen Entwurf eines Musters für die Datenmeldung. Ein erster Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission (der die tatsächlichen Schwellen nicht enthielt, da die Daten noch nicht vorlagen) wurde den Mitgliedern der Sachverständigengruppe für die Sitzung am 26. November 2019 bereitgestellt. Am 22. April 2020 wurde den Mitgliedern der Sachverständigengruppe ein zweiter Entwurf zur Konsultation vorgelegt. Es gingen keine Stellungnahmen inhaltlicher Art ein. Nach Abschluss der dienststellenübergreifenden Konsultation und vor Beginn des Annahmeverfahrens der Kommission wurde den Mitgliedstaaten ein endgültiger Entwurf unterbreitet.

Da die Einfuhrdaten, auf denen die Festsetzung der fünf Schwellen basiert, sensible Geschäftsinformationen enthalten, konnten der Sachverständigengruppe vor der Annahme des delegierten Rechtsakts die Einzelheiten der zugrunde liegenden Berechnungen nicht offengelegt werden. Ein Dokument mit detaillierten Informationen zum Ansatz, den die Kommission bei der Berechnung der Schwellen auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten verfolgt hat, wurde erstellt und veröffentlicht, um verständlich und transparent zu erklären, wie die Kommission die Methodik umgesetzt hat.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 1 der Delegierten Verordnung wird Anhang I der Verordnung (EU) 2017/821 gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung geändert.

In Artikel 2 der Delegierten Verordnung ist festgelegt, dass sie 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft tritt und in allen ihren Teilen verbindlich ist sowie unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt.

Im Anhang der Delegierten Verordnung sind die Einzelheiten zu den Änderungen von Anhang I der Verordnung dargelegt, die festgesetzte Mengenschwellen für i) Tantalerze oder Nioberze und ihre Konzentrate, ii) Golderze und ihre Konzentrate, iii) Zinnoxide und -hydroxide, iv) Tantalate und v) Tantalcarbide umfassen. Die Mengenschwellen für diese fünf Produktkategorien waren in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/821 nicht enthalten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.6.2020

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festsetzung von Mengenschwellen für Tantalerze oder Nioberze und ihre Konzentrate, Golderze und ihre Konzentrate, Zinnoxide und -hydroxide, Tantalate und Tantalcarbide

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten¹, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EU) 2017/821 enthält eine Liste der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Minerale und Metalle sowie bestimmte Mengenschwellen für die jährlichen Einfuhrmengen für diese Minerale und Metalle.
- (2) Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/821 gilt diese Verordnung nicht für Unionseinführer, deren jährliche Einfuhrmengen bei den einzelnen betroffenen Mineralen oder Metallen unterhalb der in Anhang I der Verordnung festgelegten Schwellen liegen. Diese Schwellen sind in einer Höhe festgesetzt, durch die sichergestellt wird, dass mindestens 95 % der gesamten in die Union eingeführten Mengen eines jeden Minerals und Metalls Gegenstand der in der Verordnung festgelegten Pflichten der Unionseinführer ist.
- (3) Zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung im Jahr 2017 gab es für fünf der in Anhang I aufgeführten spezifischen Minerale und Metalle keine ausreichend aufgeschlüsselten Codes der Kombinierten Nomenklatur. Infolgedessen lagen für diese Minerale und Metalle keine Einfuhrdaten vor, weswegen in Anhang I noch fünf Mengenschwellen festzusetzen sind.
- (4) Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/821 legt die Kommission die in Anhang I noch festzusetzenden Mengenschwellen fest, indem sie gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) 2017/821 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung von Anhang I erlässt. Nach Möglichkeit sollte der delegierte Rechtsakt bis zum 1. April 2020, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 2020, erlassen werden.
- (5) Mit der Verordnung (EU) 2017/821 wurden fünf neue Unterteilungen des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften („TARIC“) geschaffen, die den fünf Mineralen und Metallen mit noch festzusetzenden Schwellen entsprechen, für die die Zollbehörden der Mitgliedstaaten seit Inkrafttreten der Verordnung im Juni 2017 Zolldaten erhoben haben.

¹

ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1.

- (6) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/821 stützt sich die Kommission auf die von den Mitgliedstaaten für die zwei vorhergegangenen Jahre (d. h. für 2018 und 2019) zur Verfügung gestellten Informationen über die Einfuhren pro Unionseinführer.
- (7) Anhang I der Verordnung (EU) 2017/821 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2017/821 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Delegierten Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Delegierte Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Delegierte Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25.6.2020

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*